

# **Ausschreibung**

**von**

## **Studien zur Klimaneutralen Landwirtschaft, Klimaneutralen Landespolizei Klimaneutralem Luftverkehr**

Auftraggeber

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

**März 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Vergabestelle	4
<b>2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
<b>3. Ausschreibungsbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
<b>3.7 Vergabekammer</b>	<b>8</b>
<b>4. Formale Anforderungen an die Angebote</b>	<b>8</b>
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	10
4.4 Bindefrist	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
<b>5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung</b>	<b>11</b>
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	11
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	12
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	12
5.6 Nachweise	13
<b>Teil B: Leistungsbeschreibung</b>	<b>14</b>
<b>6. Ausgangslage</b>	<b>14</b>
<b>Klimaneutrale Landwirtschaft</b>	<b>14</b>

<b>7. Kurzstudie zur Analyse der Optionen für eine schnelle Einführung emissionsfreier bzw. CO2-neutral betriebener Fahrzeuge in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg</b>	<b>14</b>
<b>8. Studie zum Technologievergleich unterschiedlicher Antriebsoptionen für treibhausgasneutrale schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge</b>	<b>15</b>
<b>9. Machbarkeitsstudie zum Einsatz und der Beschaffung von synthetischem Kerosin für die Hubschrauberflotte der Landespolizei</b>	<b>15</b>
<b>Klimaneutraler Luftverkehr</b>	<b>16</b>
<b>10. Vorreiter unter ReFuelEU Aviation– Was ist für Baden-Württemberg möglich?</b>	<b>16</b>
<b>Anlagen</b>	<b>17</b>

## **Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung**

### **1. Grundlagen der Ausschreibung**

#### **1.1 Auftraggeber**

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

#### **1.2 Vergabestelle**

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter [www.nvbw.de](http://www.nvbw.de).

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

### **2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung**

#### **2.1 Ausgeschriebene Leistung**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg schreibt Studien zur Klimaneutralen Landwirtschaft, Klimaneutralen Landespolizei Klimaneutralem Luftverkehr aus. Bei allen drei Themenbereichen geht es um Klimaschutz mit erneuerbaren Kraftstoffen (ReFuels) als Grundlage, deshalb kann und sollte es von einem Anbieter im Paket bearbeitet werden.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

#### **2.2 Losbildung**

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

### 2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung, voraussichtlich zum 01.06.2024 und endet 2025.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

### 2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur nach Leistung und auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A5612-95 aufweisen.

### 2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen,
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

### **3. Ausschreibungsbedingungen**

#### **3.1 Grundlagen**

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im **offenen Verfahren** gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Ebenso verpflichtet sich das Land Baden-Württemberg, alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Regelungen zum Datenschutz sind auf der Webseite der NVBW veröffentlicht.

#### **3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote**

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

**Mittwoch, 17.04.2024, 12:00 Uhr**

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH - Vergabestelle**  
auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit angegebener **Nummer** eingereicht werden.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

### **3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen**

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

**Dienstag, 09.04.2024, 12:00 Uhr**

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit angegebener **Nummer** eingereicht werden.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass zwischen dem 25.03. und dem 05.03.2024 keine Fragen bearbeitet werden (Osterferien).**

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

### **3.4 Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

**1. Preis für die Analyse** **60 %**

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

**2. Qualität des Konzeptes** **20 %**

Der Bieter hat ein Kurzkonzept vorzulegen, indem dargelegt wird, wie die Analyse umgesetzt werden soll. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Darstellung der geplanten Methodik und die geplante Datengrundlage der Arbeit.

**3. Projektbezogene Leistungsfähigkeit des Bieters** **10 %**

Der Bieter hat darzustellen, über welche Erfahrungen, Kompetenzen und Kenntnisse er bei Umsetzung vergleichbarer Aufträge verfügt.

- Der Bieter gibt Auskunft über durchgeführte vergleichbare Referenzprojekte
- Der Bieter benennt sein für die Durchführung vorgesehene Projektteam sowie deren Qualifikation und Erfahrung.

#### **4. Projektsteuerung**

**10 %**

Der Bieter macht deutlich, wie er die Steuerung des Projektes koordinieren will. Zu diesem Zweck legt er eine Zeitplanung über den Maßnahmenverlauf vor und stellt dar, wie er die sorgfältige Planung, Koordinierung und Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte im Kontext der Gesamtmaßnahme plant.

### **3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

Nebenangebote sind nicht zulässig.

### **3.6 Erstattung von Aufwendungen**

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

### **3.7 Vergabekammer**

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg  
Durlacher Allee 100,  
76137 Karlsruhe  
Telefon: 0721/926-8730  
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

## **4. Formale Anforderungen an die Angebote**

### **4.1 Abgabe in deutscher Sprache**

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem

Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

#### **4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)**

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

##### **Teil 1:**

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt. Dazu ist beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern vergleiche Teil A Kapitel 5.5

- Gemäß dem Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage zu unterzeichnen

## **Teil 2: Nachweis der Eignung**

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage).
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungsleihe durch Subunternehmer

## **Teil 3: Leistung**

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern.

**Kalkulationsblatt:** Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten der Stundensätze für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Darstellung der eingebrachten Referenzen gemäß den Zuschlagskriterien Kapitel 3.4
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

### **4.3 Vollständigkeit des Angebotes**

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

#### **4.4 Bindefrist**

Die Bindefrist läuft bis **31.05.2024**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

#### **4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

### **5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung**

#### **5.1 Ausschlussgründe**

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage zu unterzeichnend.

#### **5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz,

Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

### **5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit**

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen.

### **5.4 Bietergemeinschaften**

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

### **5.5 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

## **5.6 Nachweise**

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

## **Teil B: Leistungsbeschreibung**

### **6. Ausgangslage**

Die Bedeutung der Verfügbarkeit klimaneutral bereitgestellter Energie als Standortfaktor nimmt rasant zu. Dabei geht es nicht nur um eine auf erneuerbaren Energien basierende Stromversorgung, sondern auch um die Verfügbarkeit klimaneutraler Gase wie grünen Wasserstoff und klimaneutraler flüssiger Kohlenwasserstoffe. Um Baden-Württemberg als Industriestandort langfristig attraktiv zu halten, ist es daher von entscheidender Bedeutung, die Anwendung, den Einsatz und die Versorgung mit den im Verkehrsbereich benötigten Roh-, Kraft- und Brennstoffen entsprechend der Roadmap reFuels BW sicherzustellen. Zur Vorbereitung der breiten Umsetzung hierzu Studien für die klimaneutrale Landwirtschaft, für die klimaneutrale Hubschrauberflotte der Landespolizei und den klimaneutralen Luftverkehr notwendig.

### **Klimaneutrale Landwirtschaft**

#### **7. Kurzstudie zur Analyse der Optionen für eine schnelle Einführung emissionsfreier bzw. CO<sub>2</sub>-neutral betriebener Fahrzeuge in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg**

Diese Kurzstudie soll analysieren, welche technischen Möglichkeiten kurzfristig zur Verfügung stehen, um in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Einsatz emissionsfreier bzw. CO<sub>2</sub>-neutral betriebener Fahrzeuge den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Die Analyse unterscheidet dabei zwischen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Hofes und beleuchtet die jeweiligen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Technologieoptionen (z.B. Elektrofahrzeugen für den Hofbetrieb, reFuels für die Aufgaben außerhalb des Hofes). Dabei sollen explizit bestehende und zukünftige Betankungs- bzw. Energieversorgungsoptionen einbezogen werden. Der Fokus liegt auf Technologien die derzeit und kurzfristig auf dem Markt verfügbar sind. Aus der Analyse sollen konkrete Fördermaßnahmen abgeleitet werden, die zeitnah bis 2030 erhebliche Treibhausgasminderungserfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen. Diese sind nach Möglichkeit zu quantifizieren. Die Vorschläge sollen dabei einerseits sehr konkrete Umsetzungsvorschläge aber auch Hinweise zu den benötigten Fördermitteln geben.

Laufzeit: 2023 bis Juni 2024

## **8. Studie zum Technologievergleich unterschiedlicher Antriebsoptionen für treibhausgasneutrale schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge**

Die Studie hat das Ziel, die generelle Eignung für den Einsatz in Landwirtschaft vorausgesetzt, die verschiedenen emissionsarmen und (lokal) emissionsfreien Antriebsstränge unter Energieeffizienzgesichtspunkte aber auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien (z.B. technische Reife, Marktverfügbarkeit, Änderungsnotwendigkeiten in den bisherigen Abläufen, Betankungs-/Beladungsinfrastruktur) speziell für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft zu analysieren und zu bewerten. Die zu untersuchenden Technologien sollten mindestens folgende Antriebsarten umfassen: gasbetriebene Fahrzeuge (mit Biogas/Biomethan und perspektivisch synthetisches Methan oder Wasserstoff), batterieelektrische Fahrzeuge (BEV), Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV), moderne Verbrennungsmotoren (ICE mit fortschrittlichen Biokraftstoffen und erneuerbaren PtL-Kraftstoffen). Die Darstellung sollte neben der Technologiebewertung auch die mögliche Emissionsreduktion, die notwendige Lade- und Tankinfrastruktur, eine Einordnung der Wirtschaftlichkeit und Aussagen zur möglichen Akzeptanz bzw. Nutzerpräferenzen enthalten. Die Analyse sollte die Ableitung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Marktdurchdringung mit alternativen Antrieben ermöglichen, gerne auch schon erste Hinweise auf deren mögliche Ausgestaltung geben.

Laufzeit: 2023 bis April 2025

## **Klimaneutralen Landespolizei**

### **9. Machbarkeitsstudie zum Einsatz und der Beschaffung von synthetischem Kerosin für die Hubschrauberflotte der Landespolizei**

Ziel der Machbarkeitsstudie ist zunächst die technische Machbarkeit des Einsatzes von synthetischem Kerosin in der Hubschrauberstaffel der Landespolizei zu prüfen, mögliche Beimischungsanteile zu benennen und daraus die benötigten Mengen abzuleiten. Daran anschließend ist zu untersuchen, wie die benötigten Mengen synthetischen Kerosins beschafft werden können und ob bei der Beschaffung bestimmte Anforderungen zu stellen sind. Aufgrund der relativ geringen Mengen erscheint die Beschaffung aus Pilotanlagen (z.B. EPP beim DLR) möglich, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist aber sicherzustellen, um die Arbeit der Hubschrauberstaffel der Landespolizei nicht zu gefährden. Die Machbarkeitsstudie soll darüber Auskunft geben, ob (technisch), zu welchen Anteilen, woher und zu welchen Kosten die Hubschrauberflotte der Landespolizei mit synthetischem Kerosin versorgt werden könnte, um auch in diesem Bereich einen entsprechenden Beitrag zur klimaneutralen Landespolizei zu leisten.

Laufzeit: 2023 bis April 2025

## **Klimaneutraler Luftverkehr**

### **10. Vorreiter unter ReFuelEU Aviation– Was ist für Baden-Württemberg möglich?**

Ziel der Studie ist einerseits eine rechtliche Analyse, welche Spielräume die Richtlinie für den Einsatz von SAF in Europa für einzelne Staaten oder auch Bundesländer eröffnet, über die Vorgaben aus der Richtlinie hinaus zu gehen. Dies gibt Hinweise für mögliche Ansatzpunkte des Landes hier höhere Klimaschutzbeiträge einzufordern. Daneben sollte eine nutzerorientierte Analyse die Prämissen der Airlines für den Bezug von SAF ausloten. Welche Faktoren spielen dabei eine Rolle? Geht es ausschließlich um Kosten oder spielen auch Themen wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Rolle? Es sollen Antworten auf die Frage gefunden werden, ob und wenn ja welche Möglichkeiten ein Flughafen hat, dass Abnahmeverhalten der Airlines bezüglich SAF zu beeinflussen und wie das ggf. über Fördermaßnahmen unterstützt werden kann.

Laufzeit: 2023 bis April 2025

## **Anlagen**

- Anlage 1                    Kalkulationsblatt  
(siehe unten)
- Anlage 2                    Nutzungserklärung  
(siehe unten)
- Anlage 3 und 4            Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung  
(siehe gesondert bei Vordrucken)
- Anlage 5                    Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren  
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)  
(siehe gesondert bei Vordrucken)
- Anlage 6                    Vordruck für Erklärungen Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU)  
Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU)  
2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (Rußland-Sanktionen)  
(Kapitel 5.1)  
(siehe gesondert als Vordruck)

## Anlage 1

### Kalkulationsblatt

für das Angebot über die **Studien zur Klimaneutralen Landwirtschaft, Klimaneutralen Landespolizei Klimaneutralem Luftverkehr** durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

<b>Arbeitspaket</b>	<b>Personal- kosten in €</b>	<b>ev. Sach- kosten in €</b>	<b>Gesamt- kosten in €</b>
Klimaneutrale Landwirtschaft			
Kurzstudie zur Analyse der Optionen für eine schnelle Einführung emissionsfreier bzw. CO2-neutral betriebener Fahrzeuge in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg			
Studie zum Technologievergleich unterschiedlicher Antriebsoptionen für treibhausgasneutrale schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge			
Klimaneutralen Landespolizei			
Machbarkeitsstudie zum Einsatz und der Beschaffung von synthetischem Kerosin für die Hubschrauberflotte der Landespolizei			
Klimaneutraler Luftverkehr			
Vorreiter unter ReFuelEU Aviation– Was ist für Baden-Württemberg möglich?			
<b>Endsumme netto (Arbeitspakete)</b>			

Ggf. sind ungeplante ergänzende Leistungen erforderlich. Hierzu sollen vorsorglich die Stundensätze angegeben werden:

<b>Kostenabfrage ergänzenden Leistungen</b>	<b>Sachkosten in €</b>	<b>Personal- kosten in €</b>	<b>Gesamt- kosten in €</b>
Stundensatz			

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

## Anlage 2

### Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung wird vereinbart:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

(4) Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der Einwilligung des Auftraggebers.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft